



Spielordnung Blaskapelle Forstenried e.V.

§ 1 Probenarbeit

- (1) Von allen Musikern wird ein regelmäßiger und pünktlicher Probenbesuch erwartet. Können Probenabende nicht wahrgenommen werden, so ist eine rechtzeitige Abmeldung beim musikalischen Leiter erforderlich.
- (2) Die Auswahl des einzustudierenden Repertoires sowie der an den Probenabenden zu übenden Stücke trifft der musikalische Leiter oder eine von ihm beauftragte Person.
- (3) Von allen Musikern wird ein selbstständiges Einüben des Repertoires auch außerhalb der Probenabende erwartet. Soweit während des Probenabends durch den musikalischen Leiter ergänzende Hinweise zur Interpretation von Stücken erfolgen, sind diese in den Noten zu vermerken.

§ 2 Abwicklung von Veranstaltungen

- (1) Voraussetzung zur Mitwirkung an musikalischen Veranstaltungen ist regelmäßiger und längerer Besuch der Proben und eine ausreichende Beherrschung des Instrumentes. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, trifft der musikalische Leiter der Blaskapelle.
- (2) Die Musiker müssen mindestens 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn spielbereit sein. Wenn bei Veranstaltungen nur eine begrenzte Zahl von Musikern teilnehmen kann, obliegt die Auswahl der Musiker dem musikalischen Leiter.
- (3) Die Festlegung der Sitzordnung sowie die Auswahl der Stücke obliegt dem musikalischen Leiter oder einer von ihm beauftragten Person. Absprachen mit den Auftraggebern erfolgen grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied.

§ 3 Kleidung und Ausstattung

- (1) Bei Veranstaltungen der Blaskapelle ist eine einheitliche Tracht zu tragen, die für alle Musiker verbindlich ist. Die finanziellen Belastungen, die aus der Anschaffung der Tracht entstehen, sind von den Musikern selbst zu tragen. Die Tracht ist in der Kleiderordnung festgelegt.
Jeder teilnehmende Musiker hat für die bei Auftritten notwendige Ausstattung Sorge zu tragen. Hierzu gehören das Instrument, ein stabiler Notenständer bzw. eine Marschgabel. Die Notenmappen sind Eigentum der Blaskapelle und pfleglich zu behandeln. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Näheres regelt § 7 der Vereinssatzung.

- (2) Abweichungen von diesen Regelungen können vom musikalischen Leiter unter bestimmten Umständen (Witterungsverhältnisse, ...) im Rahmen der Satzungsbestimmungen zugelassen oder durch einen Beschluss des Vorstandes festgelegt werden.
- (3) Allen aktiven Musikern ist bei Auftritten eine angemessene Aufwandspauschale zu zahlen, die vom Vorstand festgelegt wird. In Einzelfällen können Kleidungsstücke durch den Verein entliehen werden, soweit dies die finanzielle Lage ermöglicht.

§ 4 Gültigkeit

Diese Spielordnung, vom Vorstand am 25. März 1995 gemäß § 3 Abs. 6 erlassen, geändert am 28. Dezember 2000 und am 22. Juli 2002 durch Beschluss des Vorstandes, gilt bis zur Auflösung des Vereins oder ihrer Änderung.